



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Sprechtage:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr



LANDKREIS GÜNZBURG

Informationen zum Ladenschlussgesetz

Wer muss das Ladenschlussgesetz beachten?

Die Regelungen des Ladenschlussgesetzes gelten für sogenannte Verkaufsstellen, worunter überwiegend Ladengeschäfte und sonstige Stände fallen, in denen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. An die Ladenschlusszeiten müssen sich grundsätzlich auch Reisegewerbetreibende (§ 20 Abs. 1 LadSchIG) halten, soweit sie Waren an jedermann absetzen.

Keine Verkaufsstellen im Sinne des Ladenschlussgesetzes sind Gast- und Speisewirtschaften. Auch Dienstleistungsbetriebe wie etwa Reisebüros oder handwerkliche Reparaturstellen zählen nicht zu solchen Verkaufsstellen, so dass hier das Ladenschlussgesetz keine Anwendung findet - allerdings Bestimmungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz zu beachten sind.

Wie ist die aktuelle Rechtslage in Bayern?

§ 3 Ladenschlussgesetz - Allgemeine Ladenschlusszeiten

Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
3. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

Welche Folgen hat ein Verstoß gegen das Ladenschlussgesetz?

Sollte festgestellt werden, dass entgegen den Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes Waren verkauft werden, muss der Inhaber der Verkaufsstelle damit rechnen, dass im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts gegen ihn vorgegangen wird, z. B. mit Festsetzung einer Geldbuße (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LadSchIG). Verfolgungsbehörde ist in der Regel das zuständige Landratsamt.

Wo erhält man Informationen zur Vermeidung von Rechtsverstößen?

Es wird geraten, in Zweifelsfällen die Ansprechpartner der jeweiligen Gemeinde bzw. des Landratsamtes Günzburg zu kontaktieren.

Wichtig ist insbesondere, dass der Inhaber einer Verkaufsstelle auch sein Verkaufspersonal entsprechend über die rechtlichen Bestimmungen unterrichtet, denn Verstöße der Angestellten muss sich in der Regel der Betreiber einer Verkaufsstelle zurechnen lassen, sofern er sein Verkaufspersonal nicht sorgfältig über entsprechende rechtliche Bestimmungen unterrichtet hat.

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

Unter www.ihk-schwaben.de kann ein Merkblatt über die einzelnen Regelungen des Ladenschlussgesetzes ausgedruckt werden.

Bezüglich Tankstellenbetreiber wurde ein spezielles Merkblatt seitens des Landratsamtes Günzburg erarbeitet, das Sie unter Downloads auf dieser Internetseite finden.